

458/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. H u r d e s, F r i s c h und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend des Schmutz- und Schundgesetz.

-.-.-

Das Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBl. Nr. 97, besagt im § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2, dass der Landeshauptmann von Amts wegen oder auf Antrag bestimmter Behörden oder Personen Verbreitungbeschränkungen für Schriftwerke für das betreffende Bundesland erlassen kann.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. März 1952, G.Z.G 9/51, die erwähnten Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sei der Landeshauptmann, solange die Einrichtung der Sicherheitsdirektoren bestehe, für die in den erwähnten Paragraphen festgelegten Verfügungen nicht zuständig. Andererseits sind jedoch die Sicherheitsdirektoren in dem eingangserwähnten Bundesgesetz nicht erwähnt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage zu übermitteln, die eine Änderung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBl. Nr. 97, im obigen Sinne beinhaltet?

-.-.-.-.-